Begründung zur 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 (Durchführungsplan) "Warendorfer Straße Ost" der Stadt Oelde

Der Rat der Stadt Oelde hat in der Sitzung vom 27. 6. 1983 einstimmig aufgrund des § 2 (1) in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) die Aufstellung der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Oelde (übergeleiteter Durchführungsplan nach § 173 (3) BBauG, der unter dem 15.2.1956 durch den Reg.-Präsidenten in Münster genehmigt wurde) für den nachstehend aufgeführten Bereich beschlossen:

Von der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes werden nachstehend aufgeführte Grundstücke erfaßt:

Flurstück 283, Flur 22 "Warendorfer Straße" und der "Hohe Straße"
Flurstück 456 + 260, Flur 6

Der Teilaufhebungsbereich grenzt:

im Norden und Süden	an die Warendorfer Straße (Flurstück 283/Flur 22)
im Osten	an die Flurstücke Nr. 23, 24, 25, 26, 27, 28, 338, 30, 31, 32, 33 und 457, Flur 6
im Westen	an die Warendorfer Straße (Flurstück 283, Flur 22) und das Flurstück 179, Flur 22

Erfordernis der Teilaufhebung:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Unterführung Warendorfer Straße" wird die Warendorfer Straße von der Lindenstraße bis Nordring/ Berliner Ring neu festgesetzt.
Ein Teil dieser Fläche ist im Bebauungsplan Nr. 2 (Durchführungsplan) bereits als Verkehrsfläche festgesetzt. Um die Doppelfestsetzung zu vermeiden, wird die durch den Bebauungsplan Nr. 42 "Unterführung Warendorfer Straße" überlagerte Fläche aufgehoben.

Ein Teil des ehemaligen Grundstückes 1985/108, das im Bebauungsplan Nr. 2 (Durchführungsplan) als "Geschäftsgebiet" festgesetzt ist, aber bereits jetzt als Grundstück 456 als öffentliche Verkehrsfläche genutzt wird, wird als solche im Bebauungsplan Nr. 42 ausgewiesen.
Die für diesen Bereich festgesetzte Nutzung "Geschäftsgebiet" wird aufgehoben.

Von der Teilaufhebung werden also Flächen erfaßt, die bereits jetzt dem öffentlichen Verkehr dienen. Sie werden neu im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 "Unterführung Warendorfer Straße" festgesetzt.

Maßnahmen zum Vollzug der Bauleitplanung

Nachteilige Auswirkungen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich auf die persönlichen Lebensumstände der im angrenzenden Gebiet wohnenden Menschen sind durch die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 (Durchführungsplan) "Warendorfer Straße Ost", nicht zu erwarten.

Kostenübersicht und Finanzierung

Durch die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 (Durchführungsplan) entstehen keine Mehrkosten in Bezug auf Erschließung, Grunderwerb, elektrischer Beleuchtung usw. gegenüber der Verwirklichung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

Oelde, den ..28..6.....1983

Erdland
Bürgermeister

STADT OELDE * 79 Kreis Warendorf

Dr. Schmänk
Stadtdirektor

Mit der 1. Ausfertigung zur 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 (Durchführungsplan) "Warendorfer Straße Ost" der Stadt Oelde

öffentlich ausgelegt am: 21. Juli 1983

Auslegung bebendet am: 23. August 1983